



Nr. 28/19 Freitag, 27. September 2019
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

**■ Inkrafttreten eines Bebauungsplans
der Stadt Kempten (Allgäu),
Aufstellungsverfahren für den
Bebauungsplan „Gewerbegebiet
südlich Leubas“, Satzungsbeschluss und
Rechtskraft des Bebauungsplans**
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu)
hat in seiner Sitzung am 01.08.2019
die während der öffentlichen Ausle-
gung des Bebauungsplanentwurfs
abgegebenen Stellungnahmen zum
Bebauungsplan „Gewerbegebiet

südlich Leubas“ im Gebiet zwischen
Kaufbeurer Straße/ Leubaser Straße,
dem Feldweg Flurnummer 929/2 und
südlich des Ortsrands von Leubas be-
handelt und den Bebauungsplan gem.
§ 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan besteht aus **Plan-
zeichnung, Zeichenerklärung zur Plan-
zeichnung, den planungsrechtlichen
Festsetzungen durch Text, den örtlichen
Bauvorschriften, der Begründung mit
Umweltbericht, den textlichen Hinwei-**

**sen und nachrichtlichen Übernahmen
sowie den Anlagen** in der Fassung
vom 30.07.2019, und wird im Stadtpla-
nungsamt im städtischen Verwaltungs-
gebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zim-
mer 303, während der Dienststunden
zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplans
mit Begründung wird auf Verlangen
Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der
Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
unbeachtlich:
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 3 beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Form-
vorschriften,
eine unter Berücksichtigung des §
214 Abs. 2 beachtliche Verletzung
der Vorschriften über das Verhältnis
des Bebauungsplans und des Flä-
chennutzungsplans und nach § 214
Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des
Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht
innerhalb eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung schriftlich gegen-
über der Gemeinde unter Darlegung
des die Verletzung begründenden
Sachverhalts geltend gemacht worden
sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn
Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich
sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.
3 Satz 1 und 2 BauGB über die Gel-
tendmachung etwaiger Entschädi-
gungsansprüche nach den §§ 39-42
BauGB und die Vorschriften des § 44
Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der
Entschädigungsansprüche bei nicht
fristgemäßer Geltendmachung wird
hingewiesen.



Bebauungsplan "GE- südlich Leubas"
(Geltungsbereich)

**■ Anordnung über ein zeitliches Aus-
bringungsverbot für Düngemittel mit
wesentlichen Gehalten an verfügbarem
Stickstoff, ausgenommen Festmist**
Das Amt für Landwirtschaft und For-
sten Krumbach, Fachzentrum Agrarö-
kologie erlässt als zuständige Behörde
(Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8
Düngerordnung vom 26.05.2017
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017
Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende
Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von
Düngemittel mit wesentlichen Gehal-
ten an verfügbarem Stickstoff, ausge-
nommen Festmist wird abweichend von
§ 6 Abs. 10 Düngerordnung auf
**Grünlandflächen und auf Ackerland
mit mehrjährigem Feldfutterbau bei
einer Aussaat bis zum 15. Mai
im Landkreis Oberallgäu und
Stadtgebiet Kempten**
im Hinblick auf die besonderen, weit-
gehend einheitlichen Standort- und
Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf
den Zeitraum vom
**29. November 2019 bis
28. Februar 2020.**

Alle anderen Vorgaben der Dünger-
verordnung bleiben von dieser Anordnung
unberührt.
Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist
für Ackerflächen und die Bestimmung,
dass stickstoffhaltige Düngemittel nur
ausgebracht werden dürfen, wenn der
Boden für diese aufnahmefähig ist.
Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.
Ebenso bleiben von dieser Ausnah-
meregelung förderrelevante Auflagen
des Bayerischen Kulturlandschafts-
programms - Teil A unberührt.
gez. Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau